S 9 KR 44/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 24
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Deskriptoren §§ 10, 11, 13, 14

Bundespflegesatzverordnung

(BPfIV)

Tagesgleicher Pflegesatz, Sonderentgelt

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 KR 44/04 Datum 16.03.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 24 KR 34/05 Datum 29.11.2005

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 16. MĤrz 2005 wird zurĽckgewiesen. Die Beklagte hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Der Streitwert wird auf 2 224,69 EUR festgesetzt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin begehrt von der Beklagten f\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)r eine plastische Rekonstruktion der inneren und \(\tilde{A}\)\(\tilde{u}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)eren Nase neben tagesgleichen Pfleges\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)tzen zus\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)tzlich ein Sonderentgelt f\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)r die Entfernung der kn\(\tilde{A}\)\(\tilde{q}\)chernen und knorpeligen (submuk\(\tilde{A}\)\(\tilde{q}\)sen) Nasenscheidewand.

Bei den Mitgliedern der Beklagten M K (Operation â□□ OP â□□ am 21. Juli 2000), K-H P(OP am 13. Juli 2000), A E(OP am 17. November 2001), S B(OP am 02. Juli 2001), M R(OP am 09. Mai 2001), A H(OP am 11. Juili 2001), R D(OP am 22. Juni 2001), T H (OP am 23. März 2001) und A B (OP am 18. Juni 2001) erfolgte bei der Klägerin

eine vollstationäre Aufnahme zur Durchführung von Operationen der Nasen der Versicherten. Zum einen wurde durch eine plastische Rekonstruktion ein Nasenschiefstand beseitigt und die äuÃ∏ere Nase in den Median gebracht, zum anderen wurde jeweils die submuköse Nasenscheidewand operiert.

 $F\tilde{A}\frac{1}{4}r$ diese Operationen machte die Kl \tilde{A} ¤gerin jeweils tagesgleiche Pfleges \tilde{A} ¤tze $f\tilde{A}\frac{1}{4}r$ die plastische Operation und das Sonderentgelt 5.01 $f\tilde{A}\frac{1}{4}r$ die Korrektur der Nasenscheidewand geltend.

Die Beklagte vertrat die Auffassung, neben der Septorhinoplastik (die plastische Operation der ĤuÄ∏eren und inneren Nase), die mit tagesgleichen PflegesĤtzen bezahlt wurde, sei kein Sonderentgelt fýr die Operation des Nasenseptums zu zahlen. Dabei berief sich die Beklagte auf Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen Berlin-Brandenburg (Dr. S), in denen die SachverstĤndige die Auffassung vertrat, ausgeprĤgte Formfehler der Nase, die die Atemfunktion beeintrĤchtigten, mÃ⅓ssten in einer Sitzung durch eine Korrektur der inneren und ĤuÃ∏eren Nase, der Septorhinoplastik, korrigiert werden. Dabei handele es sich um eine Gesamtleistung, die nicht in eine Korrektur der äuÃ∏eren Nase einerseits und die Operation an der Nasenscheidewand andererseits unterteilt werden könne.

Daraufhin hat die KlĤgerin jeweils Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin erhoben, das die Klagen bezüglich der genannten Mitglieder der Beklagten zur gemeinsamen Verhandlung verbunden hat.

Mit Gerichtsbescheid vom 16. M \tilde{A} ¤rz 2005 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, an die Kl \tilde{A} ¤gerin 2 224,69 EUR nebst 2 % Zinsen \tilde{A} ½ber dem Basiszinssatz aus 792,67 EUR ab 19. Dezember 2002 und aus weiteren 1 432,02 EUR ab 24. Dezember 2003 zu zahlen.

Zur Begründung hat das Sozialgericht im Wesentlichen ausgeführt, nach dem Wortlaut des zur Bundespflegesatzverordnung erlassenen Sonderentgeltkatalogs sei ein Sonderentgelt dann berechenbar, wenn neben dem Operationsschlüssel submuköse Resektion (Entfernung der Nasenscheidewand, Schlüsselnummer 5214.0) auch der Operationsschlüssel 5.218.5 (plastische Korrektur der Nase) angegeben sei. Da eine plastische Korrektur mehrerer Teile der Nase auch ohne die Resektion der knöchernen und knorpeligen Teile der Nasenscheidewand durchgeführt werde â∏ auch wenn dies meist nicht ausreichend und dann nicht üblich ist -, komme dem Operationsschlüssel für die submuköse Resektion (5.214.0) eine eigenständige Bedeutung mit der Folge zu, dass das Sonderentgelt 5.01 zur Anrechnung komme.

Gegen diesen der Beklagten am 23. März 2005 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich deren Berufung vom 22. April 2005, mit der sie ihre Auffassung wiederholt und vertieft, der Eingriff "Septorhinoplastik mit Korrektur mehrerer Teile der Nase" beinhalte die Korrektur der inneren und der äuÃ□eren Nase, also auch des Septums. Das begehrte Sonderentgelt fÃ⅓r die Operation der Nasenscheidewand beziehe sich auf die Korrektur lediglich der inneren Nase und sei

somit in den tagesgleichen PflegesĤtzen enthalten und lĶse kein Sonderentgelt aus. Es sei zwar richtig, dass die plastische Korrektur mehrerer Teile der Nase auch ohne submukĶse Operation durchgeführt werden kĶnne, dies führe jedoch nicht dazu, dass der submukĶsen Operation dadurch eine eigenstĤndige Bedeutung zukomme. Werde eine submukĶse Operation notwendig, so sei sie eine MaÃ□nahme, die Bestandteil der Rekonstruktion der inneren und ĤuÃ□eren Nase sei und keine gesondert vergütungsfähige Teilleistung.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom16. MĤrz 2005 zu Ĥndern und die Klage abzuweisen.

Die KlĤgerin beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Sie hÃxlt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ1/4r zutreffend.

Die Niederschrift der m $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts Neuruppin vom 02. Dezember 2004 (S <u>9 KR 34/05</u>) mit Darlegungen des Herrn S W wurde mit Verf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ gung vom 09. November 2005 in das Verfahren eingef $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrt.

Wegen des Sachverhalt im Ã□brigen wird auf die Gerichtsakten bezüglich aller genannten Versicherten und die entsprechenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten hierzu Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung, \tilde{A}^{1}_{4} ber die der Senat gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} || \hat{A} § 124 Sozialgerichtsgesetz \hat{a} || SGG \hat{a} || ohne m \tilde{A}^{1}_{4} ndliche Verhandlung entscheiden konnte, da die Beteiligten ihr Einverst \tilde{A} ¤ndnis mit einem derartigen Verfahren erkl \tilde{A} ¤rt haben, ist statthaft, da zwar die einzelnen Anspr \tilde{A}^{1}_{4} che jeweils die Berufungssumme von 500,00 EUR nicht erreichen, mehrere Anspr \tilde{A}^{1}_{4} che auf Geld- oder Sachleistungen jedoch nach \hat{A} § 202 SGG in Verbindung mit \hat{A} § 5 Zivilprozessordnung \hat{a} || ZPO \hat{a} || zusammengerechnet werden, sofern die Anspr \tilde{A}^{1}_{4} che nicht wirtschaftlich identisch sind.

Die Berufung ist auch form $\hat{a} \square \square$ und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zul \tilde{A} xssig.

Sie ist jedoch nicht begr \tilde{A}^{1} 4ndet, denn das Sozialgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, an die Beklagte 2 224,69 EUR als Sonderentgelt f \tilde{A}^{1} 4r die Durchf \tilde{A}^{1} 4hrung der Operationen am Nasenseptum f \tilde{A}^{1} 4r die genannten Versicherten nebst Zinsen zu zahlen.

Anspruchsgrundlage sind die §Â§ 10 bis 14 der Bundespflegesatzverordnung (BPflV in der zur Zeit der Behandlungen geltenden Fassung (a. F.)) sowie die nach

Maà gabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und der BPflV getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (vgl. BSG SozR 3.5565 ŧ 15 Nr. 1, ŧ 14 Nrn. 1 und 2).

Die Systematik der VergÃ $\frac{1}{4}$ tungsregelung stellt sich dabei so dar, dass entweder die zum 01. Januar 1995 neu eingefÃ $\frac{1}{4}$ hrten Fallpauschale ($\frac{\hat{A}\S 10 \text{ Abs. 1 Ziffer 1}}{10 \text{ Abs. 1 Ziffer 2}}$ in Verbindung mit $\frac{\hat{A}\S 11 \text{ BPfIV}}{10 \text{ Abs. 1}}$ a. F.) oder tagesgleiche PflegesÃ $\frac{10 \text{ Abs. 1}}{10 \text{ Abs. 1}}$ Ziffer 2 in Verbindung mit $\frac{\hat{A}\S 13 \text{ BPfIV}}{10 \text{ Abs. 1}}$ a. F.) gezahlt werden.

Dabei werden mit der Fallpauschale nach <u>§ 17 Abs. 2 a Satz 3 KHG</u> grundsĤtzlich die gesamten pflegesatzfĤhigen Leistungen des Krankenhauses fĽr einen bestimmten Behandlungsfall vergļtet, so dass daneben Sonderentgelte, die nicht die gesamte Behandlung des Patienten, sondern nur einen bestimmten Leistungskomplex umfassen, nur ausnahmsweise anfallen.

Mit den tagsgleichen PflegesĤtzen hingegen werden nach BasispflegesĤtzen und AbteilungspflegesĤtzen die Leistungen pauschal vergļtet, die nicht mit Fallpauschalen vergļtet werden, wobei <u>§ 14 Abs. 3 BPflV</u> a. F. anordnet, dass Sonderentgelte zusĤtzlich zu dem Abteilungspflegesatz und dem Basispflegesatz berechnet werden. Hier sind also Sonderentgelte keine Ausnahme, sondern ausdrļcklich vorgesehen.

Ausschlaggebend ist also, ob die Klägerin zu Recht tagesgleiche Pflegesätze berechnet und die Beklagte diese zu Recht gezahlt hat. Dies richtet sich wiederum danach, was Hauptleistung war, denn daraus ergibt sich, ob fþr die Hauptleistung eine Fallpauschale vereinbart ist, neben der Sonderentgelte nur ausnahmsweise anfallen, oder tagesgleiche Pflegesätze, bei denen dies regelmäÃ∏ig möglich ist.

Nach § 16 Satz 1 Nr. 1 KHG erlässt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften ýber die Krankenhauspflegsätze, die grundsätzlich die Vergütung nach der Anzahl der Behandlungstage bemessen und fþr alle Benutzer einheitlich zu berechnen sind (§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KHG). Sonderentgelte, um die es hier allein geht, stellen nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BPflV a. F. neben den tagesgleichen Pflegesätzen (§ 13 BPflV) ein Element der Vergütung allgemeiner Krankenhausleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 BPflV dar. Zur Konkretisierung der Fallpauschalen und Sonderentgelte legte die Bundesregierung als Verordnungsgeber zum 01. Januar 1995 gemäÃ□ den Anlagen zu § 11 BPflV a. F. Entgeltkataloge und differenzierte Punktzahlen fest, die bis zum 31. Dezember 1997 zwingenden Rechtsnormcharakter hatten. Seit dem 01. Januar 1998 gelten die Fallpauschalen und Sonderentgelte nach § 17 Abs. 2 a Satz 3 und 6 KHG als zwischen den Trägern der Selbstverwaltung vertraglich vereinbart (vgl. BSG, Urteil vom 04. März 2004, B 3 KR 3/03 R).

Nach dem Sonderentgeltkatalog gilt:

1. Sonderentgelte werden fÃ1/4r die im Entgeltkatalog bestimmten

Leistungskomplexe berechnet.

- 2. Maà geblich fà ¼r die Zuordnung eines Patienten zu einem Sonderentgelt und damit fà ¼r die Abrechenbarkeit des Entgelts ist der im Entgeltkatalog ausgewiesene Leistungskomplex. Dabei gilt folgende Rangfolge der Definitionen:
- a) der Operationsschlýssel nach dem OPS 301 (Spalte 4);
- b) der Diagnoseschl \tilde{A}^{1}_{4} ssel nach der ICD (Spalte 3), soweit ein solcher vorgegeben ist, um Sonderentgelte voneinander abzugrenzen, f \tilde{A}^{1}_{4} r die in Spalte 4 dieselbe operative Leistung ausgewiesen ist;
- c) die Textdefinition (Spalte 2); sie ist maÄ geblich, soweit eine nÄxhere Definition der Sonderentgelte mit den Schlļsseln nach Spalte 4 und 3 nicht dargestellt werden kann und somit nur aus der Textfassung hervorgeht.

Da jedoch die Einweisungsindikation, die zur Operation führte, jeweils der OP-SchlÃ⅓ssel 5.218.5 war, fþr den keine Fallpauschale vereinbart ist, haben die Beteiligten zu Recht nach tagesgleichen Pflegesätzen abgerechnet. Daraus folgt, dass auch das Sonderentgelt 5.01 von der Klägerin zu Recht geltend gemacht wurde, da es sich bei der Operation der Nasenscheidewand um eine eigenständige Indikation handelt, der somit auch eine eigenständige Bedeutung zukommt. Die Angabe des OperationsschlÃ⅓ssels 5.214.0 ist in den Operationsunterlagen zwingend notwendig, da sonst aus diesen nicht hervorgeht, ob lediglich die plastische Rekonstruktion der inneren und äuÃ∏eren Nase durchgefÃ⅓hrt wurde oder ob bei diesem Eingriff zusätzlich auch eine submuköse Operation der Nasenscheidewand vorgenommen wurde. Ist aber im Entlassungsbericht, wie dargelegt, der OperationsschlÃ⅓ssel notwendig, so hat die Klägerin ihn auch zu Recht aufgenommen. Daraus folgt nach dem Wortlaut des Sonderentgeltkataloges dann auch die Berechenbarkeit.

Sinn und Zweck der Vergütungsregelung ist es gerade, Streitigkeiten wie die hier vorliegenden zu vermeiden und \hat{a}_{\square} streng am Wortlaut der fraglichen Vereinbarungen orientiert \hat{a}_{\square} die Entgelte zu zahlen, ohne weitere Bewertungen oder Abwägungen vorzunehmen. Derartige Abwägungen haben vor Erlass der vertraglichen Regelungen vorgenommen zu werden. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass diese nicht hinreichend oder unzutreffend waren, so sind die Vertragsparteien gehalten, die Vertragsgrundlagen \hat{a}_{\square} mit Wirkung für die Zukunft \hat{a}_{\square} entsprechend zu \hat{A} ¤ndern.

Die Beklagte stützt ihre Auffassung auf eine derartige Abwägung, die im Widerspruch zum Wortlaut der vertraglichen Grundlage Sonderentgeltkatalog steht, wenn sie die Rechsprechung des BSG zur Nr. 3 des Sonderentgeltkatalogs zum so genannten "zusätzlichen Scherenschlag" neben einer Fallpauschale (BSG, a. a. O.) auf die Abrechnung von Sonderentgelten neben tagesgleichen Pflegesätzen überträgt. Dies ist nicht zulässig, da, wie dargelegt, die Grundlage für die Berechnung von Sonderentgelt neben tagsgleichen Pflegesätzen sich anders darstellt als bei Fallpauschalen.

Sollte eine solche Ä\[
\]bertragung sachgerecht sein, was hier nicht zu beurteilen ist, so w\[
\tilde{A}\[
\]\rm ren die Vertragsparteien gehalten gewesen, sie entsprechend vorzunehmen. Dies er\(
\tilde{A}^1\)\/
\delta\right brigt sich allerdings angesichts der Neuregelung der BPfIV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus <u>§ 197 a SGG</u>, <u>§ 154 Abs. 1 VwGO</u>.

 $F\tilde{A}\frac{1}{4}r$ die Zulassung der Revision ist keiner der im Gesetz bezeichneten Gr $\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde ($\frac{\hat{A}\$ 160 \text{ Abs. 2 SGG}}{100 \text{ Bescholars}}$) erkennbar.

Insbesondere hat der Rechtsstreit deshalb keine grundsätzliche Bedeutung, da § 11 BPflV; der Fallpauschale und Sonderentgelte regelte, mit Gesetz vom 23. April 2002 mit Wirkung vom 01. Januar 2004 aufgehoben worden ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 a Nr. 19).

Erstellt am: 30.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024